



An Anbieter von UKW-Sendern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4111-3 4420

(0 61 31)
18-12 44
oder 18-0

Mainz
18.07.2008

Informationen zum Betreiben von UKW-Sendern mit großer Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist im Rahmen ihrer Tätigkeiten unter anderem für die Ausführung und Umsetzung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) und des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) zuständig.

UKW-Sender mit einer Sendeleistung, die größer ist als 50 nW ERP (Effective Radiated Power) dürfen in Deutschland nur mit einer Einzelfrequenzzuteilung betrieben werden.

Gemäß den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder werden solche Einzelfrequenzzuteilungen nur an lizenzierte Rundfunkveranstalter und die Rundfunkanstalten vergeben.

UKW-Sender (FM-Transmitter) im Frequenzbereich von 87,5 – 108 MHz dürfen nur dann von privaten Personen betrieben werden, wenn die maximal zulässige Strahlungsleistung von 50 nW ERP nicht überschritten wird. Die maximale Kanalbandbreite darf nicht größer als 200 kHz sein. Sowohl auf dem Gerät, als auch auf der Verpackung und in den Begleitunterlagen muss sich ein CE-Kennzeichen sowie das Geräteklassekennzeichen befinden (CE Φ). Auf der Verpackung und in den Begleitunterlagen muss zusätzlich auch das geografische Einsatzgebiet, in dem das Gerät betrieben werden darf, angegeben sein.

Beim Anbieten von UKW-Sendern auf Internetplattformen müssen Käufer und Interessenten im Angebotstext deutlich über die o.g. Hinweise informiert werden, da ansonsten eine Beendigung des Angebots auf der jeweiligen Internetseite nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eiden